

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. — Vortrag über die 6. Kriegsanleihe. — Handel mit Sämereien. — Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine. — Verjüngung der Zivilbevölkerung mit Petroleum. — Verkauf von Fischlößen. — Verkauf von Sardinen. — Handel mit Schmirerleite. — Anleihe der Provinz Oberhessen. — Aussaatmengen für Sommerroggen. — Verordnung über Labmägen von Kälber. — Schutz der Fischerei. — Versand von Gemüselieferungen. — Kapitalabfindungsgefeh. — Versorgung der Schwerarbeiter. — Ausführung des Urkundenstempeleges. — Bestimmung über Milch- und Speisefettversorgung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier: die Reichsreisebrotmarken.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1916 (Kreisblatt Nr. 136 von 1916) und vom 23. Januar 1917 (Kreisblatt Nr. 17) teilen wir mit, daß die Reichsgetreidestelle mit Rücksicht auf die Gefahr der Fälschung von Reichsreisebrotmarken die Marken insofern geändert hat, als sie einen Wertpapierunterdruck erhalten, der sich durch einen im grauen Felde stehenden weißen Reichsadler kennzeichnet. Die neuen Reichsreisebrotmarken in dieser neuen Gestaltung schon von jetzt an zur Verwendung gelangen, doch ist zum Aufbrauch der seither ausgegebenen Reichsreisebrotmarken für ihre Weiterverwendung eine Frist bis 15. April laufenden Jahres einschließlich gewährt worden. Eine Weiterverwendung über diesen Zeitpunkt hinaus ist ausdrücklich untersagt, so daß von Beginn des 16. April ff. 33. ab nur noch die neuen Reichsreisebrotmarken mit Unterdruck Gültigkeit besitzen.

Um einen Mißbrauch von Reichsreisebrotmarken, auf die bereits Gebäck oder Mehl bezogen worden ist, unmöglich zu machen, ist eine Entwertung vorgeschrieben worden. Die neuen Reichsreisebrotmarken sind deshalb auf der rechten Seite, in senkrechter Richtung etwa 1 Zentimeter vom Rande entfernt, eingerissen und haben die in Betracht kommenden Gewerbetreibenden entsprechend dem untenstehenden Zusatz zu § 1 der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1916 zu verfahren.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, (§ 2 a der Bekanntmachung vom 23. Januar 1917), daß die Bestimmung, wonach ein Brotkartenabmeldebeschein auch bei polizeilichen Abmeldungen „auf Reisen für unbestimmte Zeit“ ausgestellt werden kann, erlassen worden ist, um das Nachsehen von Reichsreisebrotmarken in dem Falle zu ersparen, daß jemand ohne Wechsel des Wohnortes auf Monate hinaus oder auf noch längere Zeit verreis, ohne daß der Endtermin der Reise auch nur annähernd von vornherein bestimmt werden kann. Wenn dagegen jemand nicht weiß, ob er z. B. in drei oder vier Wochen, in 2 oder 3 Monaten usw. nach seinem Wohnort zurückkehren wird, so ist hierin eine Reise von unbestimmter Dauer im Sinne der Brotversorgung nicht zu erblicken. Die Regel soll jedenfalls auch bei längeren Reisen die Ausbändigung der Reichsreisebrotmarken, nicht aber die Ausstellung eines Brotkartenabmeldebescheins sein.

Den nachstehenden Zusatz zu der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1916 wollen Sie neben Vorstehendem ortszüblich bekannt machen und die betreffenden Gewerbetreibenden darauf hinwirken.

Gießen, den 23. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

§ 1. Die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1916 erhält mit Genehmigung Groß. Ministeriums des Innern vom 20. März 1917 zu Nr. M. d. J. III 6581 in § 1 folgenden Absatz 2.

Bei Verabfolgung von Gebäck und Mehl gegen Reichsreisebrotmarken haben die Bäcker, Händler, Gast- und Schankwirtschaften usw., sofort nach Empfangnahme dieser Brotmarken den rechts von der Rislinie befindlichen Teil der Marke abzutrennen. In Gast- und Schankwirtschaften hat die Abtrennung nicht durch die Bedienung, sondern durch die Person zu erfolgen, die das Gebäck an die Bedienung abgibt. Der abgetrennte kleine Teil braucht nicht aufbewahrt zu werden.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 23. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

An die Herren Lehrer der Landgemeinden des Kreises.

Mittwoch, den 28. März 1917, am Schluß des Vortrags über die 6. Kriegsanleihe, ist eine kurze Besprechung mit Ihnen vorgefallen. Sie werden deshalb ersucht, sich mit Ihrer Zeiteinteilung hiernach zu richten.

Gießen, den 23. März 1917.

Großherzogliche Kreis Schulkommission Gießen.
J. B. Langemann.

Bekanntmachung.

Betr.: Handel mit Sämereien.

Die Preise für Sämereien sind nach der u. R. angefügten Mitteilung der Rohmaterialstelle des Rgl. Reichs. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. Dezember 1916 am 28. Dezember 1916 erhöht worden.

Darmstadt, den 13. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachstehende erhöhte Preisfestsetzung ist ortszüblich bekannt zu machen und es sind die Samenhandlungen entsprechend zu bedenken; die Spezialgesuche derselben sind dadurch erledigt.

Gießen, den 22. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Stufe I. Stufe II. Stufe III. Stufe IV.

	Reinheit	Reimfähigkeit	Höchstverkaufspreis an Verbraucher	Höchstverkaufspreis der Händler an Händler zum Verkauf an Verbraucher	Höchsteinkaufspreis der Händler von Händlern zum Einkauf beim Händler vom Auslande	Höchsteinkaufspreis der Händler von Produzenten
1. Secradella	90	70	55,—	49,—	44,—	40,—
2. Kolllee, feidefrei, mitteleuropäisch	92	80	190,—	178,—	170,—	162,—
3. Weißklee, feidefrei	90*)	80	156,—	146,—	138,—	132,—
4. Schwedisch-Klee, feidefrei	88**)	65	166,—	156,—	148,—	142,—
5. Gelbklee, enthüllt, feidefrei	92	70	78,—	70,—	63,—	60,—
6. Infarnalklee, feidefrei	92	80	90,—	82,—	75,—	70,—
7. Luzerne, feidefrei, überjährig, asiatische	92	70	120,—	112,—	105,—	97,—
7. Luzerne, feidefrei, überjährig, europäische	92	70	155,—	147,—	140,—	132,—
8. Wundklee	80	70	150,—	140,—	132,—	126,—
9. Sparrlette	95	70	68,—	62,—	47,—	43,—
10. Englisches Raygras	75	75	110,—	100,—	92,—	86,—
11. Italienisches Raygras	85	80	110,—	100,—	92,—	86,—
12. Westeuropäisches Raygras	90	70	88,—	80,—	74,—	70,—
13. Wiesenwundel	80	70	115,—	105,—	97,—	91,—
14. Timothe, feidefrei	90	70	82,—	75,—	70,—	65,—
15. Anulusgras	75	80	80,—	72,—	65,—	60,—
16. Schafschwengel	70	70	37,—	32,—	28,—	25,—

Bei den Kleearten sind die harten Körner in den Reimzahlen ganz mitgerechnet.

*) Einschließlich 10 v. D. Schwedisch-Klee.

***) Einschließlich 10 v. D. Weißklee.

Die Erfüllung der oben genannten Reinheitsziffern genügt nicht unbedingt, um den Begriff „Gute Qualität“ zu erfüllen; es kommt hierzu auch auf die Art des Befuges an, und es muß auch abgesehen von der ziffernmäßigen Reinheit, die Ware der handelsüblichen Anschauung von guter Qualität entsprechen.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 30. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1321).
Vom 5. März 1917.

Nach Grund des § 5 der Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 30. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1321) wird bestimmt:

§ 1. Wer mit Beginn eines Kalendermonats phosphorhaltige Mineralien und Gesteine in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Bestände, getrennt nach Eigentümern und Arten, unter Angabe der Menge, des Eigentümers und des Lagerorts, sowie den Zu- und Abgang während des vorhergehenden Monats unter Angabe des Verwendungszwecks der Kriegs-Phosphat-Gesellschaft m. b. H. in Berlin W 9, Köthener Straße 1-4, bis zum 10. des Monats anzuzeigen.

Mengen, die sich mit Beginn des Kalendermonats unterwegs befinden, sind von dem Empfänger anzuzeigen.

Bordrucke für die Anzeigen sind rechtzeitig von der Kriegs-Phosphat-Gesellschaft einzufordern.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für phosphorhaltige Düngemittel und solche Mineralien oder Gesteine, die sich in Bearbeitung zu phosphorhaltigen Düngemitteln befinden.

Die Anzeige für den Monat März hat bis zum 15. März 1917 zu erfolgen.

§ 2. Wer phosphorhaltige Mineralien oder Gesteine, die der Anzeigepflicht nach § 1 unterliegen, in Gewahrsam hat, hat sie an die Kriegs-Phosphat-Gesellschaft zu liefern und auf Verbot zu verladen. Die Verpflichtung erlischt, wenn die Gesellschaft nicht innerhalb drei Wochen nach Empfang der Anzeige die Übernahme verlangt.

Das Eigentum geht auf die Gesellschaft in dem Zeitpunkt über, in dem das Übernahmeverlangen dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 3. Die Kriegs-Phosphat-Gesellschaft hat für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Ist der Verpflichtete mit dem von der Gesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Ausschuss den Preis endgültig fest. Der Ausschuss bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Reichskanzler ernannt den Vorsitzenden des Ausschusses, die Beisitzer und ihre Stellvertreter. Der Ausschuss entscheidet in einer Besetzung von drei Mitgliedern. Je ein Beisitzer muß dem Fachhandel und dem Kreise der Phosphatverbraucher angehören.

§ 4. Wer Fände von phosphorhaltigen Mineralien und Gesteinen macht, ist verpflichtet, diese Fände unverzüglich der Kriegs-Phosphat-Gesellschaft anzuzeigen und die Fundstelle bis zur Besichtigung durch deren Vertreter offen zu halten.

§ 5. Die Beauftragten der Kriegs-Phosphat-Gesellschaft sind berechtigt, jederzeit die Bergbaubetriebe zu betreten, in denen phosphorhaltige Mineralien und Gesteine zu verarbeiten sind.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die im § 1 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer der ihm nach § 2 obliegenden Verpflichtung zur Lieferung und Verladung nicht nachkommt;
3. wer den Vorschriften im § 4 zuwiderhandelt;
4. wer den Vorschriften im § 5 zuwider den Beauftragten der Kriegs-Phosphat-Gesellschaft m. b. H. den Zutritt zu dem Betriebe verweigert.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe auf Einziehung der Mengen erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7. Die Verordnung tritt am 6. März 1917 in Kraft.
Berlin, den 5. März 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.
von Batscki.

Betr.: Versorgung der Zivilbevölkerung mit Petroleum; hier: Petroleum für Landwirtschaft und Heimarbeit.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises.

Nach Anordnung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 16. II. 1917. soll für den Monat April II. Jahres eine Verteilung von Petroleum für Landwirtschaft und Heimarbeit nicht mehr stattfinden.

Unter Bezugnahme auf unsere Umdruckverfügung vom 27. Februar 1917 benachrichtigen wir Sie, daß die Ihnen mitgeteilten Petroleummengen, die für die Monate März und April gleichmäßig verteilt werden sollten, nun 1/3 gekürzt werden.

Eine Zuweisung von Petroleum im freien Handelsverkehr für den Monat April findet ebenfalls nicht statt. Die in Betracht kommenden Händler sind entsprechend zu benachrichtigen.

Gießen, den 23. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Bezug und Verkauf von Fischlößen.

Seit einiger Zeit werden ausländische Fischlöße in Dosen zum Verkauf gebracht.

Infolge des Mangels an frischen Fischen und anderen Fischkonserven werden diese Fischlöße von der Bevölkerung vielfach gekauft. Die Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen hat eine chemische Untersuchung dieser Fischlöße vornehmen lassen, da wiederholt Klagen über diese Ware laut geworden sind. Das Ergebnis der Untersuchung war ein sehr ungünstiges. Die Löße bestehen nur aus etwa 38 Prozent Fischfleisch und 62 Prozent Mehl. Der Fettgehalt ist ganz unbedeutend. Wenn auch Grund zur Beanstandung nicht vorliegt, so ist doch der Preis als unverhältnismäßig hoch zu bezeichnen.

Die Dose von 1 Kilogramm enthält etwa 1/3 Löße und 1/3 Brähe (Sauce). Die Dose wird mit 5,50 Mark verkauft. Der angemessene Verkaufspreis würde noch nicht einmal die Hälfte des wirklichen Verkaufspreises betragen dürfen. Die fraglichen Fischkonserven können also nicht empfohlen werden.

Siehe, den 22. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Bezug und Verkauf von Sardinen.

Wie uns von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, werden im Kleinhandel Fischkonserven, besonders Sardinen zu Preisen angeboten, die in keinem Verhältnis zu den Einkaufspreisen stehen. Offenbar wird von unzuverlässigen Kleinhändlern mit derartigen Konserven Preiswucher getrieben, wahrscheinlich sind auch solche Konserven im Kettenhandel erworben worden.

Die angemessenen Verkaufspreise für Sardinen verschiedener Art und in verschiedener Zubereitung schwanken zwischen 1.- Mark oder 1,30 Mark für die Normaldose (30 Millimeter 1/4 Kubikdose oder 22 Millimeter 1/4 Dingenldose). Dagegen sind vielfach die Verkaufspreise höher als 2 Mark für die Dose und schwanken zwischen 2,40 Mark und 3,20 Mark. Derartige Verkaufspreise müssen als Wucherpreise bezeichnet werden.

Eine derartige Preistreiberi wird unter keinen Umständen geduldet werden. Wir warnen daher den Handel, solche Konserven zu den angegebenen Wucherpreisen zu vertreiben, und warnen die Bevölkerung vor dem Ankauf zu diesen Preisen. Die Händler haben den Ortspolizeibehörden den Nachweis über die Einkaufspreise und die Bezugsquellen anzugeben. Wir werden alle übermäßigen Preisforderungen weiter verfolgen.

Die Polizeibehörden haben bei den Händlern (in den Ladengeschäften) die Verkaufspreise festzustellen und alle übermäßigen Preisforderungen uns zur Anzeige zu bringen.

Siehe, den 22. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Handel mit Schmierseife und schmierseifeähnlichen Waschmitteln.

Der Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen sind von verschiedenen Seiten Mitteilungen über den Handel und Verkauf mit Schmierseife, offenbar aus alten Beständen und von schmierseifeähnlichen Waschmitteln, gemacht worden.

Mit diesen Waschmitteln wird ein unerlaubter Kettenhandel getrieben und werden die vorgeschriebenen Höchstpreise überschritten. In vielen Kolonialwaren- und Drogeriegeschäften der Provinz werden diese Waren verkauft. Verschiedene Agenten und Händler sind bei diesem Absatz beteiligt. Die Preise schwanken zwischen 1,60 M. und 2,40 M. das Pfund. Beteiligt ist auch die Firma Schulenber & Co. in Bremen.

Es handelt sich meist um fettlosen Seifenrietz. Der Verkauf fetthaltiger Schmierseife ist bekanntlich seit 1. September 1916 im freien Verkehr verboten. Das eine untersuchte Waschmittel enthält etwa 3,5 Prozent Fett. Der Vertrieb verstößt also gegen die Bundesratsverordnung vom 21. Juli 1916.

Wir warnen die Geschäftsleute vor dem Verkauf und die Bevölkerung vor dem Ankauf dieser Waschmittel. Bei Verhandlungen werden wir nach Feststellung zur Anzeige bringen lassen, da die Beteiligten strafbar sind.

Siehe, den 19. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: 4 % Anleihe der Provinz Oberhessen, unkündbar bis 1. Juli 1917, über 6 000 000 M. aus 1909; hier: Tilgung, Auslösung und Rückkauf.

Die mit Wirkung für 1. Juli 1917 vorgesehene erste Tilgungssrate von 60 000 Mark ist durch Rückkauf abgetragen worden.

Siehe, den 20. März 1917.
Großherzogliche Provinzialdirektion der Provinz Oberhessen.
Dr. Usinger.

Betr.: Festsetzung der Ausfaatmengen für Sommerroggen und Sommerweizen.

An den Oberbürgermeister zu Sieben und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Ausfaatmenge für Sommerroggen und Sommerweizen ist vom Großh. Ministerium des Innern auf 100 Pfund für den Morgen festgesetzt worden. Für die zuletzt genannte Getreideart soll jedoch in besonderen Fällen, in denen die Ausfaatmenge nicht als genügend angesehen werden kann, bis zu 110 Pfund für den Morgen zulässig sein.

Vorstehendes ist in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der in Betracht kommenden Landwirte zu bringen; etwaige mehr verwendete Mengen sind uns berichtlich anzuzeigen, und dabei in jedem einzelnen Fall die Morgenzahl und die tatsächlich verwendete Saatmenge anzugeben.

Sieben, den 23. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Sieben.
Dr. Ufinger.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über Labmägen von Rälbern. Vom 1. März 1917.
Auf Grund der Verordnung über Labmägen von Rälbern vom 1. März 1917 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 46 vom 16. März 1917) wird bestimmt:

1. Labmägen, die nach § 2 der Verordnung abzuliefern sind, sind dem Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Dese und Fette G. m. b. H., Rohstoffabteilung, in Berlin SW., Friedrichstraße 79 a, vom Lieferungsplüchtigen anzumelden.

- a) für die mit Beginn des 4. März 1917 im Gewahrsam des Lieferungsplüchtigen befindlichen Labmägen bis zum 7. März 1917; Labmägen, die sich mit Beginn des 4. März unterwegs befinden, sind binnen drei Tagen nach Empfang anzumelden;
- b) für Labmägen, die aus dem Auslande eingeführt werden, binnen drei Tagen nach Empfang;
- c) für Labmägen, die nach dem 3. März 1917 im Inlande anfallen, binnen 3 Tagen nach der Schlachtung.

Die Anmeldung muß die Anzahl und Art (fehlerfreie oder schadhafte) der Labmägen und den Ort angeben, wo die Labmägen sich befinden; bei Labmägen, die nach dem 3. März 1917 im Inlande anfallen, ist auch der Tag und Ort der Schlachtung, sowie die Anzahl der geschlachteten Tiere anzugeben. Etwaige besondere Mitteilungen müssen in deutlicher und verständlicher Form gehalten sein.

Die Anmeldung kann durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde erfolgen, die sich nach Prüfung der Vollständigkeit unverzüglich an die Rohstoff-Abteilung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Dese und Fette, G. m. b. H., in Berlin SW., Friedrichstraße 79 a, wendigt.

II. Das Lieferungsverlangen des Kriegsausschusses erfolgt entweder gegenüber dem einzelnen Lieferungsplüchtigen oder auf Ersuchen des Kriegsausschusses durch Bekanntmachung der Ortspolizeibehörde gegenüber sämtlichen Lieferungsplüchtigen des Bezirks.

III. Bei Behandlung, Aufbewahrung und Sammlung der abzuliefernden Labmägen ist die größte Sorgfalt anzuwenden. Die Behandlung hat in folgender Weise zu geschehen: Sofort nach der Schlachtung sind die Labmägen mit möglichst „langem Hals“ abzuschneiden und trocken zu reinigen. Wasser darf bei der Reinigung nicht verwendet werden. Die gereinigten Labmägen sind aufzublasen und zum Trocknen an luftiger Stelle aufzuhängen. Nach beendeter Trocknung sind die Labmägen zum Zwecke des Verlandes anzustechen und glatt zu streichen.

Der Lieferungsplüchtige kann die Behandlung der Labmägen bei dem Kriegsausschuss angeschlossenen Feintalgsmelzen überlassen, welche die Rohstoffabteilung des Kriegsausschusses all-gemein oder im Einzelfalle bezeichnen. In diesem Falle hat der Lieferungsplüchtige bei der Poststrennung und Reinigung nach den in Absatz 2 gegebenen Vorschriften zu verfahren und dafür Sorge zu tragen, daß die Labmägen unverzüglich und ohne Beschädigung an die Feintalgsmelze gelangen.

IV. Der Preis für gut aufgeblasene, fehlerfreie Labmägen darf 60 Pfennig für das Stück, der Preis für schadhafte Labmägen (Stangenmägen) darf 40 Pfennig das Stück nicht übersteigen. Die Zahlung erfolgt binnen zwei Wochen nach dem Tage, an dem die Labmägen an den Kriegsausschuss oder die von ihm bezeichneten Stellen abgeliefert worden sind. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Preis, so erfolgt die Zahlung binnen zwei Wochen nach der endgültigen Festsetzung des Preises durch den Kriegsausschuss.

Für Labmägen, die von dem Besitzer zu einem höheren als dem in Abs. 1 bezeichneten Preise erworben worden sind, können bis zum 1. April 1917 Zuschläge zu den in Abs. 1 bezeichneten Preisen mit der Maßgabe bewilligt werden, daß der Preis für die Labmägen zwei Mark nicht übersteigen darf.

Für Labmägen, die bei Hauschlachtungen anfallen, kann der Kriegsausschuss besondere Zuschläge bewilligen.

Überläßt der Lieferungsplüchtige die Behandlung der Labmägen einer Feintalgsmelze (vgl. III. Abs. 3), so ist von dem

Preise die den Feintalgsmelzen für die Behandlung zustehende Gebühr in Abzug zu bringen.

Der Kriegsausschuss setzt die den Feintalgsmelzen zustehende Gebühr für die Behandlung und Aufbewahrung frischer Labmägen, sowie für die Sammlung und Aufbewahrung bereits behandelte Labmägen fest.

Anträge, welche die Festsetzung von Preisen für Labmägen betreffen, sind an die Rohstoff-Abteilung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Dese und Fette, G. m. b. H., in Berlin SW., Friedrichstraße 79 a, zu richten.

Berlin, den 1. März 1917.
Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batscki.

An den Oberbürgermeister zu Sieben und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Metzger sind auf vorstehende Ausführungsbestimmungen hinzuweisen.

Sieben, den 19. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Sieben.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 14. Dezember 1887, die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, wird hiermit angeordnet:

Während der diesjährigen Frühjahrszeit (10. April bis 9. Juni) wird der Betrieb der Fischerei in Rhein, Main, Lahn, Nahe und Ridda auch an den Tagen von Donnerstag morgen 6 Uhr bis Samstag morgen 6 Uhr gestattet.

Darmstadt, den 16. März 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Somberegk.

Bekanntmachung.

Auf Verfügung des Benollmächtigten des Reichskanzlers ist der Versand von Gemüsekonserven und Fasbohnen von Sonnabend, den 4. März 1917 an nur auf Grund unserer besonderen Erlaubnis und nur an die von uns im Einzelfall anzugebenden Stellen gestattet. Der Absatz von Gemüsekonserven ist nach wie vor verboten.

Braunschweig, den 14. März 1917.
Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.
Dr. Kanter.

Betr.: Kapitalabfindungsgesetz.
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Im Anschluß an unser Ausschreiben vom 14. d. Mis., Kreisblatt Nr. 45, teilen wir Ihnen die beiden nachstehenden Erlasse des Staatssekretärs des Reichs-Marineamts zur Kenntnis mit.

Sieben, den 22. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Sieben.
H. B.: Langermann.

Der Staatssekretär des Reichs-Marineamts.
Nr. A II b. 284. Berlin, den 27. Januar 1917.

Nach den in der kriegsministeriellen Verfügung vom 30. Dezember 1916 — Nr. 2148, 11. 16. C. 3. V. niedergelegten Grundsätzen über die Gewährung einer Abfindungssumme an Kriegervitwen im Falle ihrer Wiedererwerbsfähigkeit wird auch in der Marineverwaltung verfahren, jedoch mit folgender Abänderung:

Gesuche sind an die örtlichen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene oder an die Ortspolizeibehörde zu richten. Diese stellen die Anträge auf und geben sie unmittelbar an den Staatssekretär des Reichs-Marineamts weiter. Eine Mitwirkung der Bezirkskommandos und der stellvertretenden Intendanturen, sowie anderer Marinebehörden kommt hierbei nicht in Frage.

Im Auftrage:
ges. Dr. Felisch.

Der Staatssekretär des Reichs-Marineamts.
Nr. A II b. 284, II. Abg. Berlin, den 13. Febr. 1917.

Die Verfügung vom 27. Januar 1916 — A II b. 284 —, betreffend Zahlung einer Abfindungssumme bei der Wiedererwerbsfähigkeit einer Kriegervitwe, wird dahin ergänzt, daß die für die Witve eines Leutnants oder Feldwebellieutnants in Höhe von bis zu 3000 M. festgesetzte Abfindungssumme auch für die Witven der Dedoffizierleutnants, Dedoffizieringenieure, Oberbedoffiziere und Dedoffiziere unter den in der kriegsministeriellen Verfügung vom 30. 12. 16 — Nr. 2148/11. 16. C 3. V. — gegebenen Voraussetzungen gewährt wird.

Im Auftrage:
ges. Dr. Felisch.

Betr.: Versorgung der Schweißarbeiter und Rüstungsarbeiter mit Fleisch.

An den Oberbürgermeister zu Sieben und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Folgendes ist ortsüblich bekannt zu machen und den in Betracht kommenden Betrieben mitzuteilen:

Durch Bestimmungen des Kriegsernährungsamtes hat die Versorgung der Schwerstarbeiter mit Fleisch folgende Bestimmungen erfahren, so daß die Bekanntmachung vom 5. Februar 1917 (Kreisblatt Nr. 27) aufgehoben wird.

1. Alle in der Rüstungsindustrie beschäftigten Arbeiter erhalten in ihrem Wohnsitz die ihnen zustehende Normalration (250 Gramm), dagegen erhalten sie die Zulagen durch die Betriebe; diese Zulage besteht für die Schwerstarbeiter wöchentlich in 100 Gramm, für die Rüstungsarbeiter in 50 Gramm.

2. Damit die Rüstungsarbeiter einschließlich der Schwerstarbeiter ihren Anspruch auf die volle Wochenration von 250 Gramm Fleisch geltend machen können, ist bestimmt, daß sie für ihre Person eine Fleischkarte mit dem Aufdruck „R“ erhalten.

3. Die Fleischversorgung der betreffenden Arbeiter in Höhe der normalen Ration wird also am Wohnorte durchgeführt.

4. Denjenigen Bergarbeitern, die unter Tag beschäftigt sind, werden durch Vermittlung ihrer Betriebe besondere Zulagen von 150 Gramm Wurst wöchentlich oder 75 Gramm Fleisch mit eingewaschenen Knochen durch den Kommunalverband überwiesen.

5. Selbstversorger haben, da sie bereits wöchentlich 500 Gramm bzw. 416 Gramm verbrauchen können, keinen Anspruch auf die Zulagen.

6. Hierdurch findet auch die Belieferung derjenigen Arbeiter ihre Regelung, die in Wesseln wohnen, aber außerhalb Wessens beschäftigt sind und umgekehrt, denn die Arbeiter erhalten die gewöhnliche Wochenration in ihrem Wohnsitz, die Zulage aber durch die Betriebe. Es werden daher diejenigen Betriebe, die in Wesseln vorhanden sind, für sämtliche, auch nicht heftische, bei ihnen beschäftigten Arbeiter mit entsprechenden Zulagen beliefert, während die nicht in Wesseln beschäftigten, aber in Wesseln wohnenden Arbeiter, in Wesseln keine Zulagen zu erhalten haben. Dies gilt sinngemäß für Arbeiter, die nicht in ihrem Heimatort beschäftigt sind.

7. Die für die Zulagen zu liefernden Fleischmengen werden den Werken in Fleisch zu Massenspeisungen oder zur Verteilung zugewiesen. Es empfiehlt sich, daß das überwiesene frische Fleisch in Form von Fleischwurst im doppelten Gewicht abgegeben wird. Die Betriebe können gegen Vorlage der Fleischkarte der Heimatgemeinde den zulageberechtigten Arbeitern Ausweise ausstellen und sie an die von den Betrieben zu bezeichnenden Metzger verweisen, denen die Betriebe die überwiesene Fleischmenge übermitteln, oder die sie als statt ihrer empfangsberechtigt dem Kommunalverband bezeichnen müssen.

8. Um eine regelmäßige Belieferung der Betriebe mit Fleisch ohne Kürzung der übrigen Zivilbevölkerung zu ermöglichen, ist regelmäßig die Zahl der Schwerstarbeiter und die Zahl der Rüstungsarbeiter der Kreisverteilungsstelle (Fleisch) alle 14 Tage anzugeben.

9. Das Kriegsamt wird die Betriebe, welche in der Rüstungsindustrie tätig sind, bezeichnen, damit ihnen die Zulagen zugute kommen.

10. Die Zulagen an Fleisch werden den so bezeichneten Werken durch den Kommunalverband zugewiesen werden, während ein Anspruch des einzelnen Arbeiters auf sie nicht gewährt werden kann.

11. Sollten weitere Betriebe, die vom Kriegsamt nicht benannt werden, den Anspruch auf gleiche Berücksichtigung erheben, so sind sie mit ihren Anträgen an die zuständige Kriegsamtsstelle zu verweisen, die darüber endgültig entscheidet.

12. Von den in der Rüstungsindustrie tätigen Betriebsleitern sind zunächst diejenigen als zum Empfang der Zulagen berechtigt anzusehen, in denen überhaupt Schwerstarbeiter beschäftigt sind.

13. Soweit Betriebe, welche keine Schwerstarbeiter beschäftigen, ebenfalls als in der Rüstungsindustrie tätig angesprochen zu werden wünschen, haben sie einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Kriegsamtsstelle einzureichen.

14. Als in der Rüstungsindustrie tätig sind ferner grundsätzlich anzusehen:

A. Von der Eisenbahnverwaltung: die Eisenbahndirektionen für die Werkstättenarbeiter, das Baggagepersonal, die Betriebsarbeiter, Bahnunterhaltungsarbeiter, und die im unteren Bahnhofsdienst beschäftigten Bediensteten.

Im unteren Abfertigungsdienst: Lademeister, Weichensteller usw.

Im unteren Bahnbewachungs- und Bahnunterhaltungsdienst: Bahnwächter, Schrankenwärter, Notenschreiber, Nachtwächter usw.

Im unteren örtlichen Wagenrevisions-, Maschinen- und Schiffsdienst: die Wagenmeister, Wagenwärter, Maschinenaufseher usw.

Im unteren Betriebswerkstätten- und Werkstättendienst: die Werkführer.

B. Von der Postverwaltung: das Bahnpostpersonal und die Telegraphenarbeiter, sowie die im Bahnhofsdienst tätigen Unterbeamten.

Gießen, den 17. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Launermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung des Urkundstempelgesetzes v. 12. Aug. 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1910; hier: die Erhebung der Stempelabgaben für Fahrräder.

Unter Hinweis auf Artikel 33 des obigen Gesetzes wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß der Stempelbetrag für Fahrräder

für das Rechnungsjahr 1917 (d. i. die Zeit vom 1. April 1917 bis 31. März 1918) im Monat März 1917 an allen Werktagen, vormittags von 9—12 Uhr, auf dem Bureau der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 9, zu entrichten ist.

Wir fordern hiermit alle Besitzer von Fahrrädern, die diese nach den gegenwärtigen Kriegsbestimmungen noch benutzen dürfen, auf, die Stempelabgabe unter Vorlage der Radfahrkarte zu entrichten.

Sollte die Entrichtung der Abgabe im Wege der Posteingahlung erfolgen, so sind die Geldbeträge stets ganz frei einzuzahlen, auch müssen die früheren Radfahrkarten mit eingeleitet werden. Wer bis zum 31. März 1917 von der Entrichtung der Abgabe befreit ist, hat erneutes Befreiungsgesuch binnen gleicher Frist bei der Bürgermeisterei seines Wohnortes oder in der Stadt Gießen dem Polizeiamt vorzubringen. Hierbei ist die früher erteilte Radfahrkarte und der letzte Staatssteuerzettel (2 Blätter) vorzulegen. Befreiungsanträge, die nach dem 1. April 1917 gestellt werden, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Die Stempelabgabe wird von all denjenigen Personen, die ausweislich unseres Registers zur Zahlung verpflichtet sind, einerlei, ob sie bisher die Abgabe entrichtet haben oder von derselben befreit waren, beigetrieben werden, falls die von ihnen benutzten Fahrräder nicht bis spätestens 31. März 1917 unter Rückgabe der Nummerplatte bei uns abgemeldet worden sind. Auch wird die Bestrafung der Säumigen auf Grund des Urkundstempelgesetzes erfolgen.

Gießen, den 7. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Gießen, den 7. März 1917.

Betr.: Wie oben.
An das Großh. Polizeiamt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie wiederholt veröffentlichten.

Die bei Ihnen eingehenden Gesuche um Befreiung von der Stempelabgabe wollen Sie zunächst sammeln und in Verzeichnisse zusammenstellen und diese Verzeichnisse nebst den letzten Radfahrkarten der betr. Radbesitzer, den Steuerzetteln und etwa sonst noch vorhandenen Nachweisen bis zum 20. März 1917 an uns einreichen. Die Einträge in den Verzeichnissen sind in der Reihenfolge der Nummern der Radfahrkarten zu vollziehen.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

In der im Kreisblatt Nr. 50 vom 24. März ds. Js. veröffentlichten Bekanntmachung des Kommunalverbandes für Milch- und Speisefettversorgung Großherzogtum Hessen vom 3. März 1917 ist im Eingang und im § 8 ein sinnenfälliger Druckfehler unterlaufen, der hiermit berichtigt wird. Der Eingang der Bekanntmachung hat zu lauten:

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916, der Grundsätze der Reichsstelle für Speisefette hierzu vom 7. September 1916, der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamtes über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 und der Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 4. Oktober 1916, sowie der Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1916 über Milch- und Speisefettversorgung wird hiermit für das Gebiet des Kommunalverbandes (Großherzogtum Hessen) folgendes bestimmt:

Hier folgen die §§ 1 bis 7.

Der § 8 lautet in richtiger Satzstellung:

§ 8. Butter, die nicht in den vom Kommunalverband beauftragten Molkereien hergestellt ist (Landbutter), darf nur an die mit einer vom Kommunalverband ausgestellten Ausweisarte versehenen, für die betreffende Gemeinde bestellten Verkäufer abgegeben werden. Die Verkäufer haben die Butter an die ihnen vom Kommunalverband bezeichneten Stellen abzuliefern.

Jede anderweitige Abgabe und Annahme von Landbutter ist unbeschadet der Bestimmungen der örtlichen Verbrauchsregelung verboten, ebenso wie das Unternehmen hierzu.

Auf die Bestellung der Verkäufer und ihre Pflichten findet der § 6 entsprechende Anwendung.

Hier folgen die §§ 9 bis 17.

Gießen, den 26. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Launermann.